NIEDERSCHRIFT BA/002/2015

über die Sitzung des **Betriebsausschusses der Stadt Billerbeck** am 12.05.2015 im Kultursaal **der Alten Landwirtschaftsschule**.

Vorsitzender:

Herr Dr. Wolfgang Meyring

Ausschussmitglieder:

Herr Peter Rose
Herr Werner Wiesmann
Herr Winfried Heymanns
Herr Hans-Günther Wilkens

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW:

Herr Norbert Hidding
Herr Harald Gerding
Herr Dr. Christian Köhler
Frau Dr. Anne-Monika Spallek

Vortragende Gäste:

Frau Beckmann	Kommunalagentur NRW
Herr Brockmeyer	EuReWi, Wirtschafts-prüfungsgesellschaft Coesfeld
Herr Kipsieker	Hydro-Ing. Nord

Von der Verwaltung:

Frau Marion Dirks	
Herr Rainer Hein	
Frau Birgit Freickmann	Schriftführerin

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Herr Dr. Meyring stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Gerding macht darauf aufmerksam, dass er der Niederschrift über die letzte Betriebsausschusssitzung entnommen habe, dass vor der nächsten Sitzung zum Thema Regenwasserkanal Hamern/Gantweg eine Ortsbesichtigung stattfinden solle.

Herr Hein räumt ein, dass ihm das entfallen sei, ggf. könnte aber eine Ortsbesichtigung nachgeholt werden.

Frau Dr. Spallek führt aus, dass mit der Einladung umfangreiche Unterlagen zum Jahresabschluss übersandt worden seien und die Zeit vom Erhalt der Einladung bis zur Sitzung zu kurz sei, um diese durchzuarbeiten. Sie beantrage, dass Unterlagen, die den Abschluss betreffen, künftig 4 Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Außerdem sollte nicht nur ein Zeitraum von 2 Jahren dargestellt werden, sondern wie im Haushaltsplan auch 5 Jahre.

Herr Hein weist darauf hin, dass zwischen Einbringung eines Haushaltsplanes und eines Jahresabschlusses differenziert werden müsse. Evtl. könnte eine Kurzfassung des Jahresabschlusses rd. 2 Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
Die Darstellung der Zahlen über einen Zeitraum von 5 Jahren wird zugesagt.

Frau Dirks weist darauf hin, dass an dem geprüften Jahresabschlussergebnis nichts mehr geändert werden könne. Dennoch könne man Schlüsse aus dem Jahresabschluss ziehen und sich ähnlich wie beim Haushaltsplan hiermit näher beschäftigen. Daraus könne man dann entwickeln, wie im nächsten Jahr damit umgegangen werde.
Mit diesem Vorgehen erklären sich die Ausschussmitglieder einverstanden.

Herr Dr. Meyring stellt fest, dass – falls gewünscht – noch eine Ortsbesichtigung in Hamern stattfindet.

Frau Dr. Spallek bittet abschließend noch um Vorlage einer Übersicht über die Gebührenentwicklung in vergleichbaren Kommunen im Kreis Coesfeld.
Das wird von Herrn Hein mit dem Hinweis zugesagt, dass hieraus kaum Erkenntnisse abzuleiten seien, weil die Abwasserbetriebe mit ihrem Vermögen unterschiedlich umgingen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck - Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014

Herr Brockmeyer von der EuReWi Euregio Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Coesfeld erläutert die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2014 und beantwortet Nachfragen der Ausschussmitglieder

Der Ausschuss fasst folgenden

<u>Beschlussvorschlag für den Rat:</u>

1. Die in der Anlage I zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Bilanz zum 31.12.2014 wird genehmigt und festgestellt.

2. Die in der Anlage II zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Gewinn- und Verlustrechnung 2014 mit Anhang (Anlage III) wird genehmigt und festgestellt.

3. Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 zum Jahresabschluss

(Anlage IV) wird genehmigt und festgestellt.

4. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

5. Der festgestellte Jahresüberschuss in der Höhe von 38.803,29 € wird in den Gewinnvortrag eingestellt.

Stimmabgabe: einstimmig

2. Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2014 für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in der Stadt Billerbeck

Hinsichtlich der Nachfrage von Herrn Dr. Meyring und Herrn Hidding zu den Differenzen im Bereich „Unterhaltung Kläranlage“ wird auf die als **Anlage 1** der Niederschrift beigefügte Buchungsliste verwiesen.

Der Ausschuss fasst nach kurzer Erörterung folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die in der Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung 2014 bei der Schmutzwassergebühr ausgewiesene Überdeckung in der Höhe von 60,28 € und für die Niederschlagswassergebühr in der Höhe von 246,22 € wird in die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016 eingestellt.

Stimmabgabe: einstimmig

3. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck

Frau Beckmann von der Kommunalagentur NRW erläutert die Hintergründe und Auswirkungen der vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Anschließend geht sie auf die wesentlichen Änderungen ein.

In der Erörterung geht es insbesondere um die Frage, ob eine rückwirkende Satzungsänderung rechtlich in Ordnung und moralisch zu vertreten sei.

Frau Beckmann und Herr Hein machen deutlich, dass eine rückwirkende Satzungsänderung rechtlich zulässig sei. Es gehe um die Erneuerung von privaten Grundstücksanschlussleitungen, die in dem betreffenden Gebiet abgerechnet wurden. Gegen den Bescheid hätten 4 Grundstückseigentümer geklagt und auf die verwirrenden Satzungsformulierungen hingewiesen. Trotz der unstimmigen Satzungsregelungen müsse es für jeden Anschlussnehmer aber klar sein, dass er die Kosten für Maßnahmen, die die Stadt an den privaten Grundstücksanschlussleitungen durchführt, zu tragen habe. Dadurch werde auch der Vertrauensschutz nicht verletzt.
Würde die Satzung nicht rückwirkend geändert und damit Gerechtigkeit

gegenüber denjenigen geschaffen, die bereits abgerechnet wurden, dann müsste die Allgemeinheit der Gebührenzahler das ausgleichen.

Auf Nachfrage von Herrn Hidding, um welche Beträge es gehe, wird mitgeteilt, dass es sich in einem Fall um rd. 5.600,-- € handele.

Der von Herrn Gerding aufgeworfenen Frage, ob das Einholen einer zweiten Meinung z. B. von der Kommunalaufsicht sinnvoll wäre, hält Herr Hein entgegen, dass er keine Institution in NRW kenne, die kompetenter wäre als die Kommunalberatung. Die Kommunalaufsicht wäre im Übrigen auch gar nicht zuständig.

Herr Wiesmann stellt grundsätzlich fest, dass eine Abwasserbeseitigungssatzung rechtssicher sein müsse. Er habe ein ungutes Gefühl hinsichtlich der rückwirkenden Wirksamkeit der Satzungsregelungen. Wenn das aber rechtlich möglich sei, dann müsse man so handeln wie vorgeschlagen.

Herr Hein weist darauf hin, dass die Satzungsänderung auf jeden Fall verwaltungsgerichtlich überprüft werde und man dann Klarheit habe.

Nach weiterer Erörterung fasst der Ausschuss folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Stimmabgabe: einstimmig

4. Regenwasserkanal Hamern/Gantweg

Herr Hein fasst das Ergebnis der Bürgerversammlung zusammen.

Den anwesenden Anliegern wird einstimmig Rederecht erteilt.

Herr Strempel nimmt an, dass aufgrund von nur zwei schadhaften Stellen ein komplett neuer Kanal gebaut werden soll.

Herr Hein entgegnet, dass der Kanal auf der gesamten Länge abgängig sei. In den letzten Jahren seien drei Sofort-Einsätze aufgrund von Verstopfungen erforderlich gewesen. Vorübergehend habe eine Reinigung des Kanals Abhilfe geschaffen. Inzwischen könne das Problem aber nur mit einem neuen Kanal beseitigt werden.

Herr Strempel möchte wissen, warum nicht zunächst der kaputte Schacht näher untersucht wird.

Herr Hein weist darauf hin, dass es nicht um einzelne Schächte gehe,

sondern die gesamte Verrohrung komplett abgängig sei.

Herr Weißenberg führt aus, dass es Abschnitte gebe, die in Ordnung seien und andere die abgängig seien. Er sei Laie und müsse sich auf die Einschätzung der Fachleute verlassen. Vorschlagen wolle er aber, dass die Einläufe im Bereich der Reithalle überprüft werden. Diese seien durch Stroh und Dreck sicherlich nicht als optimal anzusehen.
Im Übrigen handele es sich um Außenbereich und die Verrohrung sei damals von den Anliegern bezahlt worden. Jetzt stelle sich die Frage, wie das Problem gelöst werde. Für einige Anlieger seien die noch nicht bezifferten Kosten problematisch.

Herr Hein bestätigt, dass einige Abschnitte im Bestand erhalten werden können. Daneben gebe es Bereiche, z. B. zwischen Reithalle und Landesstraße, in denen die Verrohrung nur noch rudimentär vorhanden sei und nicht ausgewechselt werden könne. Allein schon deshalb nicht, weil ansonsten die dort stehenden Bäume beseitigt werden müssen. Deshalb solle der neue Kanal mittig im Straßenkörper verlegt werden.
Wenn der neue Regenwasserkanal errichtet sei, sehe die Satzung natürlich den Anschluss- und Benutzungszwang für alle vor. Ob durch Einleitungen spezieller Anlieger Verstopfungen aufgetreten seien oder nicht, könne er nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Diese seien aber nicht die Ursache für die massiven Schäden und Verwurzelungen.

Herr Gerding bittet Herrn Hein, mit den Anliegern abzustimmen, wo die Straßeneinläufe hin sollen.
Das wird von Herrn Hein zugesagt.

Auf Nachfrage von Herrn Wiesmann teilt Herr Hein mit, dass für einige Grundstücke die Außenbereichsfiktion anzusetzen sei während andere Grundstücke von der Lage und Fläche als Buchgrundstück berücksichtigt würden.

Herr Wilkens möchte wissen, ob zum Zeitpunkt der Erweiterung der Reithalle bereits ein neuer Kanal angedacht war.
Herr Hein teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Reithallen-Erweiterung nur noch die Teilverrohrung vorgefunden wurde. Deshalb sei nach anderen Lösungen gesucht und mit dem Vorfluter gefunden worden. Ein Teil der Dachfläche der Reithalle werde über den Regenwasserkanal abgeleitet, wobei das Niederschlagswasser von der Erweiterungsfläche in das Gewässer eingeleitet werden dürfe. Hierfür liege eine Erlaubnis vor, die auch nicht angegriffen werden soll.

Herr Dr. Meyring folgert, dass also in dem Fall kein Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werde, weil in den Vorfluter abgeleitet werde.

Herr Hein bestätigt, dass dies für die nächsten 15 Jahre so hingenommen werde.

Nach abschließender Erörterung fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:
Die erforderlichen Bauarbeiten zur Herstellung eines Regenwasserkanals Hamern/Gantweg werden geplant und ausgeschrieben. Die Vergabe der Bauarbeiten erfolgt an die mindestfordernde Baufirma.

Stimmabgabe: einstimmig

5. Fremdwasserkonzept Lange Straße/Innenstadt

Die Informationen des Herrn Hein über den Stand des Projektes, die Gründe für den Rückstand und die eingeleiteten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

6. Mitteilungen

6.1. Urteil i. S. Kleinkläranlagen - Herr Hein

Herr Hein verweist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster. In dem Fall habe ein Anlieger gegen die vom Kreis Coesfeld festgesetzte Befristung der Erlaubnis zum Betrieb seiner Kleinkläranlage geklagt. Die Klage sei abgewiesen und die Befristung als rechtmäßig angesehen worden, so dass jetzt der Zwangsanschluss an die öffentliche Kanalisation gefordert werde.

Es schließt sich eine kurze Erörterung an.

7. Anfragen

Keine

Dr. Wolfgang Meyring Vorsitzender	Birgit Freickmann Schriftführerin